

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Adrian Grasse (CDU)

vom 18. Februar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Februar 2022)

zum Thema:

**Vorwurf der Verbreitung rechtsideologischer Lehrinhalte durch
Hochschuldozenten**

und **Antwort** vom 09. März 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Mrz. 2022)

Herrn Abgeordneten Adrian Grasse (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11062

vom 18. Februar 2022

über „Vorwurf der Verbreitung rechtsideologischer Lehrinhalte durch Hochschuldozenten“

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht ohne Beziehung der staatlichen Berliner Hochschulen beantworten kann. Diese wurden um Stellungnahme zur Frage 8 gebeten.

1. Wie bewertet der Senat die Kampagne „Rechte Ideologien exmatrikulieren“ gegen rechtsideologische und diskriminierende Lehre und Strukturen an den Berliner Hochschulen?

Zu 1.:

Der Senat bewertet Engagement gegen rechte Ideologien oder gegen Diskriminierung allgemein positiv, soweit sich dieses an den Regeln und Gepflogenheiten eines demokratischen Diskurses orientiert. Soweit sich Beschwerden insbesondere im Rahmen von Kampagnen auf konkrete Einzelfälle beziehen, kann keine allgemeine Bewertung ausgesprochen werden, da es sich um Personalangelegenheiten handelt. Für die Einordnung und Bearbeitung der Sachverhalte im Einzelfall sind die Hochschulen als Dienstbehörden zuständig.

2. Wurde dem aktuellen Vorwurf der Verbreitung rechtsideologischen Gedankenguts durch einen Hochschuldozenten der Freien Universität nachgegangen (bitte begründen) und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Zu 2.:

Ja. Die Freie Universität Berlin (FU) wurde von der zuständigen Senatsverwaltung unverzüglich nach Bekanntwerden dieses Einzelfalles zu einer Stellungnahme aufgefordert. Die FU hat angegeben, dass die Vorwürfe den Zuständigen bekannt seien und als Personalangelegenheit bearbeitet werden. Zu Personaleinzelangelegenheiten darf sich die als Dienstbehörde bzw. Arbeitgeberin zuständige FU grundsätzlich nicht gegenüber Medien, Dritten oder in der Öffentlichkeit äußern. Zusätzlich hat der Fachbereich geeignete Maßnahmen zur Studierendenbetreuung und zur Aufrechterhaltung des betroffenen Lehrangebotes ergriffen. Im Ergebnis ist die Vorgehensweise der FU bislang nicht zu beanstanden, die Bearbeitung durch die FU ist noch nicht abgeschlossen.

3. Hat die Freie Universität dem Senat gegenüber zu den Vorwürfen Stellung genommen und wenn ja, bitte erläutern?

Zu 3.:

Siehe Frage 2.

4. Teilt der Senat die Auffassung der Initiatoren der Kampagne, dass es sich nicht um einen Einzelfall, sondern um ein strukturelles Problem der Berliner Hochschulen handelt (bitte begründen)?

Zu 4.:

Nein. Der Senat teilt die Besorgnis im Einzelfall, aber nicht die Auffassung, dass es sich um ein strukturelles Problem einzelner oder mehrerer Berliner Hochschulen handelt (siehe auch Frage 8).

5. Hat es bereits in der Vergangenheit Beschwerden von Studierenden gegeben, denen zufolge Hochschuldozenten rechtsideologische Inhalte geteilt haben?

Zu 5.:

Der zuständigen Senatsverwaltung wurden in der Vergangenheit verschiedene einzelne Beschwerden an der Schnittstelle von wissenschaftlichem Diskurs, persönlichen Auseinandersetzungen sowie ideologischen Meinungsverschiedenheiten bekannt gemacht, jedoch keine konkreten Einzelfälle von nachweislichem Teilen rechtsideologischer Inhalte durch Hochschullehrpersonal.

6. Welche Handlungsoptionen bestehen für den Fall, dass Hochschuldozenten nachweislich rechtsideologisches Gedankengut verbreiten (bitte unter Verweis auf die entsprechende Rechtsgrundlage)?

Zu 6.:

Das Instrumentarium bestimmt sich zunächst im Allgemeinen nach dem Beschäftigungsstatus der betreffenden Lehrkräfte. Für Hochschuldozentinnen und -dozenten, mit denen die Hochschulen nach § 108 Absatz 3 BerlHG Angestelltenverhältnisse begründen, stehen die Instrumente des Arbeitsrechts zur Verfügung, bei Vertragsverletzungen je nach Fallgestaltung also etwa Abmahnung und Kündigung.

7. Welche Voraussetzungen müssen für den Entzug eines Lehrauftrags erfüllt sein?

Zu 7.:

Bei der Erteilung von Lehraufträgen haben die Hochschulen einen sehr weiten Ermessensspielraum. Wenn von einer Person beispielsweise nachweislich mit dem Grundgesetz nicht vereinbare oder strafrechtlich relevante Positionen öffentlich oder in Lehrveranstaltungen vertreten werden, ist es angezeigt, dieser keinen weiteren Lehrauftrag zu erteilen. Bei Vorliegen entsprechend wichtiger Gründe kann im Einzelfall auch die Entziehung eines Lehrauftrages während eines laufenden Semesters in Betracht kommen.

8. Welche Anlaufstellen gibt es an den Hochschulen, um entsprechende Vorfälle zu melden? Wie viele Meldungen sind in den vergangenen drei Jahren erfolgt (aufgeschlüsselt nach Kalenderjahren und Hochschulen) und welche Konsequenzen haben diese Meldungen nach sich gezogen?

Zu 8.:

An den Hochschulen existiert eine Vielzahl von zentralen und dezentralen Stellen für die Meldung entsprechender Vorfälle. Auf dezentraler Ebene sind zunächst die Studiengangs- sowie Fachbereichs-/Fakultätsleitungen oder Dekanate zuständig. Ebenso können Betroffene sich an zentrale Stellen wie die Hochschulleitungen und die Rechtsämter wenden, außerdem gibt es je nach Hochschule verschiedene Antidiskriminierungskommissionen bzw. -beauftragte oder Frauen- und Diversitätsbeauftragte sowie Ombudspersonen zum Themenbereich wissenschaftliche Redlichkeit und gute wissenschaftliche Praxis, die als Anlaufstelle fungieren. Die Charité verfügt ergänzend über ein „Teaching Incident Reporting System (TIRS)“, die Alice-Salomon-Hochschule analog zu den bezirklichen Stellen über ein antirassistisches Register zur Meldung entsprechender Vorfälle. Die Humboldt-Universität zu Berlin (HU) plant die Einrichtung einer zentralen Beschwerde- und Beratungsstruktur. Zusätzlich bestehen auch Anlaufstellen für Beschwerden aufgrund von Diskriminierung bei den Allgemeinen Studierendenausschüssen .

Die Berliner Hochschule für Technik (BHT) meldet zwei auf Lehraufträge bezogene Fälle im Sommersemester 2020. Sie wurden entsprechend der „Richtlinie für ein respektvolles, diskriminierungsfreies Miteinander an der Beuth-Hochschule für Technik Berlin“, die Eskalationsstufen bei Konflikten, bis hin zu personalrechtlichen Konsequenzen beschreibt, bearbeitet. In einem Fall werden keine Lehraufträge mehr erteilt, in einem anderen wurden vom Fachbereich entsprechende Gespräche geführt.

An der FU gab es neben dem aktuellen Fall im Jahr 2021 einen weiteren Fall. Der betreffende Lehrbeauftragte erhält keine Lehraufträge mehr.

Die Technische Universität Berlin (TU) benennt für die letzten drei Jahre einen Einzelfall im Jahr 2020, der von einer externen Antidiskriminierungsstelle an den TU-Antidiskriminierungsbeauftragten herangetragen wurde. Es wurde ein mit der zuständigen Vizepräsidentin für Internationales abgestimmtes Antwortschreiben mit einem Gesprächsangebot versendet, welches nicht angenommen wurde.

Die HU, die Charité – Universitätsmedizin Berlin, die Universität der Künste Berlin, die Alice-Salamon-Hochschule Berlin , die Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin , die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin , die Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin , die Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch , die Weißensee Kunsthochschule Berlin , die Evangelische Hochschule Berlin , und die Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin haben in den vergangenen drei Jahren keine Meldungen im Sinne dieser Schriftlichen Anfrage erhalten.

Berlin, den 09. März 2022

In Vertretung

Armaghan Naghipour
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung